

STADT MARSBERG Ortsteil Essentho

Bebauungsplan Nr. 1a "VOR DEM GOLDBUSCHE"

M. 1 : 1000 (1. Änderung des Bpl's Nr. 1)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW 1979 S. 594), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1976 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsgeldgesetzes vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 15.12.1980 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 1a "Vor dem Goldbusche" 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Marsberg, Ortsteil Essentho, gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW als Satzungsbeschluss beschlossen.

- Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1a (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb von Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 1 tlw. und 4 BauNVO vom 15.9.1977)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 i.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
- Zulässig sind
1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahme können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

- z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- z.B. 0,3 Grundflächenzahl GRZ
- z.B. 0,5 Geschossflächenzahl GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- O offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Wi-Weg
- Straßenbegrenzungslinie
- Wirtschaftsweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahn/Bürgersteig
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche

Sichtflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG; Nebenanlagen und Anpflanzungen sind bis zu einer Höhe von 0,60 m - vom Fahrbahnrand gemessen - zulässig. (§ 9 Abs. 2 BBauG)

PLÄTZE FÜR VERKEHRSMITTEL
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

- U Umformstation

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

Gestaltung gem. § 103 BauO NW

- z.B. SD 26°-30° Satteldach, Dachneigung 26°-30°
- Trhf. max. 3,5 m Traufhöhe max. 3,50 m über gewachsenem Gelände
- Hauptfriesrichtung

Giebel- und Traufüberstand # 0,75 m

WAND- UND GIEBELFLÄCHEN: heller Putz, Klinker, Naturstein, Fachwerk, Naturholz, Schiefer oder schieferfarbenes Material

DACHGÄUBEN: nur als Schleppgäuben zulässig; maximale Länge = 2/3 der Traufenlänge des Baukörpers; seitlicher Abstand der Gäube vom Dachrand # 2,00 m; Dach-, Vorder- und Seitenflächen sind in Material der Dachdeckung anzupassen.

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- vorhandene Gebäude
- Höhenlage von Flächen und baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
- Höhenpunkt (Korndeckel)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksnummern
- Nordpfeil
- Boschungen

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 (4) der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigungen des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt der seit dem 20.12.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Vor dem Goldbusche" außer Kraft.

Stadt MARSBERG Ortsteil ESSENTHO

Bebauungsplan Nr. 1a "Vor dem Goldbusche" (1. Änderung des Bpl's Nr. 1)

Plangebietsgröße : 10,0 ha

Plangröße : 0,83 qm

Planbearbeitung : HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT -

Az: 61 82 06 ES 1

bearbeitet: Meschede, den 6. Juni 1980

überarbeitet: " " " "

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Brilon, den 5. September 1979
Kreisobervermessungsamt

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.12.1980 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsregeln gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in Verb. mit § 4 der Ersten DVO zum Bundesbaugesetz als Satzung und die Begründung beschlossen.

Marsberg, den 15.12.1980
Bürgermeister
Ratmitglied
Schriftführer

Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 18.08.76 mit Verfügung vom 24.4.80 beschlossen worden.

Amburg, den 24. April 1981
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 27.3.1980 gemäß § 2a (6) BBauG die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Änderung dieses Bebauungsplanes einschließlich Begründung beschlossen.

Marsberg, den 27.3.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.

Dieser Entwurf der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 25.4.80 bis 26.9.80 öffentlich ausgestellt.

Marsberg, den 29.9.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 29.9.1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, wurden nicht vorgebracht.

Marsberg, den 29.9.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 29.9.1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, wurden nicht vorgebracht.

Marsberg, den 29.9.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 29.9.1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, wurden nicht vorgebracht.

Marsberg, den 29.9.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 29.9.1980 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, wurden nicht vorgebracht.

Marsberg, den 29.9.1980
Bürgermeister / Stadtdirektor i.V.